

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eb6f1d61-a9ab-3a37-89de-05950df91f09>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 80a VwGO - Vorläufiger Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung

(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde

1. auf Antrag des Begünstigten nach [§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) die sofortige Vollziehung anordnen,
2. auf Antrag des Dritten nach [§ 80 Abs. 4](#) die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.

(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach [§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) die sofortige Vollziehung anordnen.

(3) ¹Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen.
²[§ 80 Abs. 5 bis 8](#) gilt entsprechend.

